Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht nach Ablauf der Wartefrist von 15 Monaten in die Lage kommen, Familienglieder nachzuziehen. Dabei ist freilich jeder Einzelfall zu prüfen. Gegebenenfalls ist Einreisenden zu eröffnen, die Aufenthaltsbewilligung könne selbst bei Abgabe einer Erklärung, auf Familiennachzug zu verzichten, voraussichtlich nach Ablauf eines Jahres nicht verlängert werden. – Im vorliegenden Fall war aber von vornherein eine Zusicherung nur für ein Jahr erfolgt und stand die Verlängerung noch nicht zur Diskussion.

Dr. R. B. (Urteil vom 14.7.76)

Mitteilungen

Zwei internationale Abkommen über soziale Sicherheit

Der Vertrag mit den USA

Das im Juli 1979 unterzeichnete Sozialversicherungsabkommen (ZöF Nr. 10/79, S. 158) wurde nun vom Bundesrat den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet.

Die sozialversicherungsrechtlichen Verbindungen mit den USA beschränkten sich seit 1968 lediglich auf die gegenseitigen Auszahlungen der AHV-Renten. Ausser einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Länder sind auch für den Erwerb von Leistungsansprüchen Erleichterungen vorgesehen.

Das neue Abkommen enthält daneben Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelerfassungen in den Versicherungen beider Staaten und Sondernormen, beispielsweise für die vorübergehend vom einen in den andern Vertragsstaat entsandten Arbeitnehmer.

R.W.

Sozialabkommen mit Norwegen

Der Anwendungsbereich dieses Abkommens, über dessen Genehmigung die eidgenössischen Räte ebenfalls zu befinden haben, umfasst auf der schweizerischen Seite die AHV, die Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle und Berufskrankheiten, auf norwegischer Seite vor allem die Volksversicherung. Ferner wird der Übertritt von der Krankenversicherung des einen in diejenige des andern Staates erleichtert. Ausserdem regelt auch dieser Vertrag die Auslandzahlung von Renten.